

§ 1207 BSO Verlegung des Hauptwohnsitzes

BSO - Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Verlegt der Inhaber eines Schifferpatentes seinen Hauptwohnsitz von einem Bodenseeufersstaat in einen anderen Bodenseeufersstaat oder von einem Nicht-Bodenseeufersstaat in einen anderen Bodenseeufersstaat als den, in dem ihm das Schifferpatent erteilt worden ist, so hat er bei der zuständigen Behörde nach innerstaatlichem Recht sein Schifferpatent aktualisieren zu lassen.

In Kraft seit 04.05.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at